

Neufassung der Richtlinien ab 01.01.2002

Richtlinien der Gemeinde Rumohr für die Gewährung von Beihilfen an anerkannte Jugendgruppen für Jugendpflegefahrten

- 1.1 Gefördert werden Jugendpflegefahrten mit Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen aus dem Gemeindegebiet im Alter von 6 - 21 Jahren mit jeweils 3,50 € pro Tag und Teilnehmer/in. (Veranstaltungen am Sitz des Trägers fallen nicht unter den Begriff „Jugendpflegefahrt“.)
- 1.2 Das Vorhaben muss mindestens zwei Tage dauern. Es werden pro Jugendpflegefahrt höchstens 21 Tage gefördert. Es müssen mindestens 5 Personen im Alter von 6 - 21 Jahren teilnehmen.
- 1.3 Eine Fahrt muss mindestens von zwei Betreuern geleitet werden, von denen ein Betreuer im Besitz eines gültigen Ausweises für ehrenamtliche Mitarbeiter/innen in der außerschulischen Jugendbildung sein muss. Ein Betreuer muss das 18. Lebensjahr vollendet haben. Weitere Betreuer müssen mindestens 15 Jahre alt sein. Die Förderungsvoraussetzungen werden im Einzelfall auch dann als erfüllt angesehen, wenn
 - 1.3.1 ein Betreuer Lizenzen/Zeugnisse/Qualifikationen über Ausbildungen nachweist, bei deren Erwerb Wissen über die Betreuung von Kindern und Jugendlichen vermittelt worden ist; hierfür ist jeweils vom Träger der Maßnahme, ggf. über die jeweilige Organisation auf Kreisebene eine Bestätigung vorzulegen; oder wenn
 - 1.3.2 ein Betreuer im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeiten unmittelbar verantwortlich Kinder und Jugendliche betreut/ausbildet/unterrichtet; eine Bestätigung über die Richtigkeit der Angaben ist vorzulegen. Bei der letztgenannten Regelung kommen auch in der Jugendarbeit tätige Pastoren in Betracht.
- 1.4 Einem Betreuer über 21 Jahre können bis zu 7 jugendliche Teilnehmer/innen angerechnet werden.
 - 1.4.1 Für die Durchführung von internationalen Begegnungen im Inland wird ein Zuschuss in Höhe von 2,00 € je ausländischem Gast gewährt, wenn diese Maßnahme vom Land, vom Bund bzw. einer europäischen Institution als internationale Begegnung anerkannt ist und gefördert wird.
- 1.5 Wenn Teilnehmer/innen aus dem Gemeindegebiet an Maßnahmen anerkannter Träger außerhalb des Gemeindegebietes teilnehmen, erhalten diese Träger im Rahmen der zur

Verfügung stehenden Mittel einen Zuschuss in Höhe von 3,50 € je Tag und Teilnehmer/in.

1.6 Nicht gefördert werden:

Fahrten mit Eigenkosten der Teilnehmer über 385,00 €, Studien- und Trampfahrten, Schulfahrten, Maßnahmen, die von vornherein auf einen bestimmten Personenkreis festgelegt sind; dies sind z. B. Wettkämpfe, Meisterschaften, Turniere, leistungssportliche Veranstaltungen, Konfirmandenfreizeiten und Berufswettkämpfe.

Nicht gefördert werden außerdem die Teilnahme an Pauschalangeboten von Reisegeellschaften oder Reisebüros, es sei denn, dass dies lediglich der nachzuweisenden Reduzierung von Fahrtkosten dient und dabei die eigenständige Gestaltung der Maßnahme unberührt bleibt.

1.7 Antragstellung und Verwendung:

Die Antragstellung ist spätestens 8 Wochen nach Abschluss der Fahrt unter Angabe der Teilnehmer/innen aus der jeweiligen Gemeinde sowie der Dauer und dem Ziel der Fahrt vorzunehmen. Die Angaben sind durch Belege nachzuweisen, aus denen hervorgeht, dass die Fahrt in der angegebenen Zeit mit der angegebenen Personenzahl durchgeführt wurde (Einzelbelege über die gesamte Maßnahmen brauchen nicht vorgelegt werden).

Eine von den Teilnehmern unterschriebene Teilnehmerliste mit Altersangaben und Anschriften ist vorzulegen. Eine Verrechnung mit anderen Vorhaben ist nicht möglich.

1.7.1 Verwendungsnachweise für internationale Begegnungen im Inland:

Es müssen Originalteilnehmerlisten, ein Programm sowie der Nachweis erbracht werden, dass die Maßnahme als internationale Begegnung vom Land, vom Bund bzw. einer europäischen Institution anerkannt ist und gefördert wird.

1.8 In Zweifelsfällen entscheidet der Bürgermeister.

1.9 Diese Richtlinien treten am 01.01.2002 in Kraft.

1.10 Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 03.12.1999 außer Kraft.

Molfsee, den

**GEMEINDE RUMOHR
DER BÜRGERMEISTER**

Wistinghausen